



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 107

An das Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF

Zt. 80 - GE 19.85

Datum: 17. OKT. 1985

Verteilt 1985-10-18 Nachh.

*Dr. Kugel*

Ihre Zahl/Nachricht vom  
-

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Sp 171/85/Dr.Ru/BTV

(0222) 65 05  
4394 DW Datum  
9.10.1985

Betreff

Finnland: Abkommen über  
soziale Sicherheit

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zur  
gefährlichen Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Anlage



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammergebäude Bundeswirtschaftskammer

Bundeskammergebäude A-1045 Wien  
Postfach 107

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
24.6.10/5-2/85

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Sp 171/85/Dr.Ru/BTV

(0222) 65 05  
4394 DW 9.10.1985

Betreff

Finnland: Abkommen über  
soziale Sicherheit

Zum Entwurf eines Abkommens über soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland teilen wir mit, daß wir mit der Textfassung des Artikel 7 Abs. 2 nicht einverstanden sind, weil sie unserer Meinung nach zu eng gefaßt ist.

In dieser Bestimmung werden nach dem Entwurf nur Dienstnehmer eines Luftfahrtunternehmens mit dem Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates, die aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das des anderen entsendet werden, von der Wohltat der unbegrenzten Weitergeltung der Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates erfaßt. Gleichartige Vorschriften für Dienstnehmer von Speditionen oder Güterbeförderungsunternehmen fehlen. Wir ersuchen daher, den Ausdruck "Luftfahrtunternehmen" durch den Begriff "Verkehrsunternehmen" zu ersetzen.

Es wäre aber auch möglich, eine zusätzliche gesonderte Regelung, wie z.B. in Artikel 6 Abs. 4 des Sozialversicherungsabkommens der Republik Österreich mit der Bundesrepublik Deutschland, vorzusehen. Auch in früheren Abkommen (z.B. mit Jugoslawien oder der Türkei) wurde generell auf Beschäftigte in Verkehrsunternehmen Bedacht genommen.

- 2 -

Im übrigen erheben wir gegen den Entwurf keine Einwände.

Gleichzeitig teilen wir mit, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

